



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

| Gremium | am | TOP |
|--|------------|-----|
| Ausschuss Soziales und Senioren | 22.09.2011 | |
| Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales | 19.09.2011 | |
| Integrationsrat | 19.09.2011 | |
| Jugendhilfeausschuss | 04.10.2011 | |

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die FDP-Fraktion bittet um Beantwortung weiterer Fragen im Zusammenhang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

1. Bei erheblichen Zweifeln an der Richtigkeit des Alters bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen werden die entsprechenden Personen zur Altersfeststellung nach Düsseldorf in die Gerichtsmedizin vorgeladen. Wie hoch war der Anteil der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (in den letzten fünf Jahren), bei denen eine Altersfeststellung zur Anwendung kam?
2. Wie hoch war der Anteil der vorgeladenen Personen, bei denen sich der Verdacht falscher Altersangaben, nach einer Untersuchung zur Altersfeststellung bestätigte?
3. Jugendliche Flüchtlinge erhalten – so die Beantwortung der Anfrage der „Fraktion Die Linken“ – eine Berufsausbildung. Welche Kriterien müssen bei den Jugendlichen vorliegen, damit eine Berufsausbildung zugeteilt wird?
4. Inwieweit ist es auch in anderen Städten üblich, dass nur das Jugendamt minderjährige Flüchtlinge (und ihren Vormund) anhört und die Ausländerbehörde dabei außen vorbleibt?

5. Welche Ziele werden mittel- bis langfristig mit oder für die jugendlichen Flüchtlinge anvisiert? Bleiben sie dauerhaft in Köln/Deutschland?

Die Verwaltung beantwortet die Fragen wie folgt:

Zu 1.

Altersfeststellungen werden erst seit Dezember 2010 auf Veranlassung der Ausländerbehörde durchgeführt. Seitdem wurde für insgesamt 12 Personen ein Beschluss über eine Altersfeststellung beantragt und durch das Amtsgericht ausgestellt.

Beim Jugendamt werden Altersfeststellungen schon seit vielen Jahren beantragt, jedoch statistisch nicht erfasst. Daher können hier keine konkreten Zahlen genannt werden.

Zu 2.

Bei insgesamt neun Personen wurde durch das Altersgutachten Volljährigkeit festgestellt. Von diesen neun Personen wurde bei fünf Betroffenen das Mindestalter auf 21 Jahre festgesetzt, bei den anderen auf mindestens 18 Jahre. In den übrigen drei Fällen konnte eine Minderjährigkeit nicht ausgeschlossen werden und das maßgebliche Alter wurde bei diesen Personen auf 17,5 Jahre festgesetzt. Jugendhilfe und Ausländerbehörde betrachten diese Personen weiterhin als minderjährig.

Zu 3.

Nach den Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes und der geltenden Schulpflicht gemäß § 34 Schulgesetz NRW ist ein Arbeits- bzw. Ausbildungsbeginn frühestens ab dem 16. Lebensjahr möglich.

Das Jugendamt erläutert, dass den unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen bedingt durch die fehlende Aufenthaltserlaubnis vielfach der Zugang zu einer Beschäftigung verwehrt wird. Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge mit ungesichertem Aufenthaltsstatus können nicht durch die Agentur für Arbeit gefördert werden, d. h. sie sind von der Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen ausgeschlossen. Nach den aufenthaltsrechtlichen Vorgaben haben Flüchtlinge in der Regel erst eine Möglichkeit eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis zu erhalten, wenn von Seiten des Arbeitgebers eine Zusicherung über die in Aussicht gestellte Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle vorgelegt wird. Daraus leitet sich ab, dass es für junge Flüchtlinge kaum eine Chance gibt, einen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz zu erhalten.

Aus Sicht der Ausländerbehörde kann eine Berufsausbildung unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

Ist eine Berufsausbildung geplant und ein Ausbildungsvertrag durch den Vormund mit unterschrieben worden, dann kann der Antrag auf Erteilung der Beschäftigungserlaubnis für diese bestimmte Ausbildung gestellt werden. Geprüft wird der Antrag unter Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit/ZAV. Es wird in jedem Fall die gesetzliche Vorrangprüfung vorgenommen. Stehen genügend deutsche oder andere ausländische Jugendliche für eine Vermittlung in diesem Ausbildungsberuf

zur Verfügung, hat dies in der Regel eine Ablehnung zur Folge.
Falls die ZAV die Zustimmung gibt, wird der Ausbildung zugestimmt.

Zu 4.

Eine Anfrage bei verschiedenen Kommunen im Bundesgebiet hat ergeben, dass die Handhabung überwiegend gleich ist. Sofern unbegleitete minderjährige Flüchtlinge aufgegriffen werden oder eigenständig vorsprechen, wird das Jugendamt umgehend involviert und die weiteren Maßnahmen entweder durch das Jugendamt selber oder in enger Kooperation mit dem Jugendamt durchgeführt.

Zu 5.

Das Jugendamt erklärt hierzu, dass die minderjährigen Flüchtlinge im Rahmen der Jugendhilfe nur dahingehend unterstützt werden können, dass ihnen neben der allgemeinen Versorgung und Erziehung im Rahmen der Jugendhilfe auch ein Zugang zu schulischen bzw. beruflichen Qualifikation ermöglicht wird. Dies sind elementare Voraussetzungen für jeden Jugendlichen – nicht nur für die Flüchtlinge – um eine eigenständige Entwicklung und eine perspektivisch unabhängige wirtschaftliche Grundlage zu erreichen. In der Regel werden die jungen Flüchtlinge spätestens mit Erreichen der Volljährigkeit bzw. als junge Heranwachsende aus der Jugendhilfe entlassen.

Die Ausländerbehörde ist gesetzlich verpflichtet, die Minderjährigen ausreisepflichtig zu machen, wenn sie das 18. Lebensjahr erreichen. Bis zum Vollzug der Ausreisepflicht unterliegen die Jugendlichen der allgemeinen Schulpflicht nach dem Schulgesetz. Wie in einem Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.03.2008 klar gestellt wurde besteht jedoch keine Mitteilungspflicht der Schulbehörden, Schulleitungen sowie Lehrer und Lehrerinnen gegenüber den Ausländerbehörden.

Problematisch ist – wie in vielen anderen Flüchtlingsfällen auch – die Beschaffung von Heimreisedokumenten. Für die Minderjährigen, die die Voraussetzungen erfüllen, kann ggf. eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz erteilt werden.

Aktuell wird geprüft, ob die minderjährig Eingereisten unter die ab 01.07.2011 in Kraft getretene Regelung des § 25 a Aufenthaltsgesetz fallen. Mit dieser Vorschrift soll gut integrierten geduldeten Jugendlichen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht werden.

Gez. Kahlen